

1. Liste der Technischen Baubestimmungen – Einführung Eurocodes

1.1 Runderlass „Einführung Technischer Baubestimmungen“

Mit RdErl. des MWEBWV X A 4 - 408 - vom 22.5.2012 (MBI. NRW. S. 460) wurde der RdErl. des MBV vom 8.11.2006 (MBI. NRW. S. 582) „Einführung Technischer Baubestimmungen nach § 3 Abs. 3 BauO NRW“ geändert und die angekündigte Einführung der Eurocodes vollzogen. Die Anlage und der Anhang A zur Anlage zum RdErl. vom 8.11.2006 wurden durch die Anlage und den Anhang A zum RdErl. vom 22.05.2012 ersetzt. Der RdErl. vom 22.05.2012 trat mit Wirkung vom 1.7.2012 in Kraft. Mit ihrer Einführung gelten die Eurocodes als allgemein anerkannte Regeln der Technik, die bei der Planung, Bemessung und Konstruktion von baulichen Anlagen zu beachten sind. Deren Beachtung ist von den Bauaufsichtsbehörden gemäß § 72 Abs. 4 BauO NRW zu prüfen.

Weiterhin sind Anwendungsregelungen für Bauprodukte und Bausätze nach europäischen technischen Zulassungen und harmonisierten Normen nach der Bauproduktenrichtlinie, bekannt gemacht im Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen (DIBt Mitteilungen 2/2012), zu beachten. Die DIBt Mitteilungen können kostenfrei online beim DIBt im Abonnement bezogen werden (http://www.dibt.de/de/DIBt_Mitteilung-Abo.html). Teil II der Liste der Technischen Baubestimmungen ist auch über die Homepage der Bauministerkonferenz verfügbar - www.bauministerkonferenz.de, Musterlasse/Mustervorschriften, Bauaufsicht/Bautechnik.

1.2 Übergangsweise Verfahrensmöglichkeiten

a) Für Bauvorhaben, für die vor dem Inkrafttreten des RdErl. vom 22.05.2012 ein Bauantrag gestellt wurde, dürfen auch die Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. MBV VI A 4 – 408 - vom 3.5.2010 (MBI. NRW. S. 416) angewendet werden. Dies gilt entsprechend für genehmigungsfreie, zustimmungs- und anzeigepflichtige Vorhaben, mit deren Bau vor dem 1.7.2012 begonnen wurde.

b) § 3 Abs. 1 Satz 2 BauO NRW bestimmt, dass zur Wahrung der bauaufsichtlichen Belange die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Als solche gelten gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 BauO auch die technischen Regeln, die durch öffentliche Bekanntmachung als Technische Baubestimmungen eingeführt sind. Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 BauO kann von allgemein anerkannten Regeln der Technik abgewichen werden, wenn eine andere Lösung in gleicher Weise das Ziel der Gefahrenabwehr erreicht. Die technischen Regeln, die in der Liste der Technischen Baubestimmungen in der Fassung des RdErl. d. MBV VI A 4 – 408 - vom 3.5.2010 (MBI. NRW. S. 416) bekannt gemacht und mit Wirkung vom 1.07.2012 durch die Eurocodes ersetzt wurden, gehören, auch nachdem sie durch das DIN e.V. zurück gezogen wurden, zunächst noch für eine nicht exakt bestimmbare Übergangszeit zu den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Mit einer Nachweisführung nach den technischen Regeln, die vor dem 1.07.2012 mit RdErl. vom 3.5.2010 bekannt gemacht waren, können die bauordnungsrechtlichen Anforderungen zunächst noch in gleicher Weise erfüllt werden. Daher darf für eine **Übergangszeit bis zum 31.12.2013** bei Anwendung der vor dem 1.07.2012 mit RdErl. vom 3.5.2010 eingeführten technischen Regeln eine gleichwertige Lösung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 3 BauO NRW vermutet werden. Zusätzlicher Nachweisführungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit bedarf es in dieser Übergangszeit nicht.

1.3 EUROCODES

Das Gesamtpaket der Eurocodes umfasst die folgenden Teile:

- EN 1990 - Eurocode 0 „Grundlagen“
- EN 1991 - Eurocode 1 „Einwirkungen“
- EN 1992 - Eurocode 2 „Betonbau“
- EN 1993 - Eurocode 3 „Stahlbau“
- EN 1994 - Eurocode 4 „Verbundbau“
- EN 1995 - Eurocode 5 „Holzbau“
- EN 1996 - Eurocode 6 „Mauerwerksbau“ *
- EN 1997 - Eurocode 7 „Geotechnik“
- EN 1998 - Eurocode 8 „Erdbeben“ *
- EN 1999 - Eurocode 9 „Aluminiumbau“

* Hinweise:

Für EN 1996 – Eurocode 6 „Mauerwerksbau“ ist eine Übergangslösung ab 01.01.2013 vorgesehen, eingeführt bleibt zunächst DIN 1053.

EN 1998 „Erdbeben“ ist ebenfalls noch nicht eingeführt, hier gilt weiterhin DIN 4149.